

Bitte beachten Sie die Bestimmungen im Gesetz über die Verkehrspolizei der Gemeinde Flims

Art. 10

Verboten sind:

- a. jegliches Parkieren und Stationieren auf öffentlichen Trottoirs;
 - b. das Parkieren und Stationieren, wenn es in der Absicht geschieht, das Einstellen von Fahrzeugen zu umgehen, und das in der gleichen Absicht sich regelmässig wiederholende Parkieren von Fahrzeugen innerhalb der erlaubten Parkierungsdauer;
 - c. die Reparatur und die Reinigung von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund, ausgenommen Notreparaturen;
 - d. das Stehenlassen von Fahrzeugen,
 - auf Strassen und Plätzen mit signalisierten Parkierungsflächen ausserhalb dieser Flächen,
 - auf öffentlichen Strassen über Nacht von 02:00 Uhr bis 08:00 Uhr in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. März,
 - gegenüber einem anderen Fahrzeug, sofern dadurch das Kreuzen von zwei zweispurigen Fahrzeugen behindert wird,
 - vor den Zu- und Ausfahrten zu Liegenschaften, soweit Zu- und Wegfahrt behindert werden.
- Verbotenes
Parkieren

Art. 11

Stehengelassene Fahrzeuge, die den Verkehr behindern oder sonst vorschriftswidrig aufgestellt sind, können von der Polizei auf Rechnung des Halters oder Führers entfernt werden, sofern der Führer nicht innert nützlicher Frist erreichbar ist und die Anordnungen der Polizei befolgt. Der Fehlbare kann überdies bestraft werden.

Vorschrifts-
widrig
aufgestellte
Fahrzeuge

Fahrzeuge, die die Schneeräumung behindern, werden abgeschleppt. Sämtliche Kosten gehen zu Lasten des Fahrzeughalters, wobei dazu noch eine Ordnungsbusse zu bezahlen ist.

Allgemeines Schlittelverbot

Auf öffentlichen Strassen wird das Schlitteln generell verboten, ausgenommen auf der besonders bezeichneten Schlittelbahn. Für Unfälle, die sich zufolge Missachtung dieser Verfügung ereignen sollten, lehnt die Gemeinde jegliche Haftung ab.

Schlitteln
auf
öffentlichen
Strassen

Der Gemeindevorstand